

Verfrühungsvorteil

Der Verfrühungsvorteil ist ein Stichwort aus dem Recht der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff [BGB](#)). Nach § 844 Abs. 2 [BGB](#) kann ein Unterhaltsberechtigter (z.B. Kinder oder Ehepartner) vom Schädiger beim [Tod](#) des Geschädigten (z.B. Familienernährer) Unterhalt verlangen. Den Verfrühungsvorteil muß sich der Unterhaltsberechtigte [Erbe](#) anrechnen lassen. Der Vorteil wird vom Unterhalt abgezogen.

Unter dem Verfrühungsvorteil versteht man den Vorteil, der einem [Erben](#) entsteht, indem er durch den vorzeitigen [Tod](#) des Erblassers das [Erbe](#) erhält. Davon umfaßt sind unter anderem diejenigen Beiträge, die der Erblasser ohne den vorzeitigen [Tod](#) von seinem [Vermögen](#) selbst verbraucht hätte. Der Vorteil wird ermittelt, indem eine Schätzung des Lebensalters des Erblassers ohne schädigendes Ereignis zugrunde gelegt wird. Dann wird eine fiktive Aussage zu tätigen sein, was der Erblasser mit seinem [Vermögen](#) getan hätte. Oft führt dies nur zu einer Anrechnung von [Zinsen](#), die der Erblasser verbraucht hätte. (BGH NJW 1974, 1236)

Der Verfrühungsvorteil wird im Falle des 844 Abs. 2 [BGB](#) den [Erben](#) vom Anspruch auf Unterhaltszahlungen vom Schädiger abgezogen.

[ak]